

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

An den  
Finanzausschuss des Landtages  
von Schleswig-Holstein  
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother, MdL  
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

4. September 2014

**Stellungnahme des DGB zum Antrag „Ausweitung des Regelungsbereiches der Erschwerniszulagenverordnung auf Berufsfeuerwehrbeamtinnen und -beamte“ (Drucksache 18/1940)****Olaf Schwede**  
Öffentlicher SektorSehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Damen und Herren,

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236  
Telefax: 040-2858-230

der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 11.07.2014 um eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP zur „Ausweitung des Regelungsbereiches der Erschwerniszulagenverordnung auf Berufsfeuerwehrbeamtinnen und -beamte“ (Drucksache 18/1940) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

OS

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Im Rahmen einer weiteren Stellungnahme wird sich auch die für den Feuerwehrbereich zuständige und maßgebliche DGB-Gewerkschaft ver.di zu dem Antrag äußern.

**Zur grundlegenden Bewertung**

Der DGB unterstützt die Forderung, die Regelung in § 4 Abs. 2 EzulVO auch auf die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren anzuwenden. Der DGB hat diese Forderung als Spitzenorganisation der im Bereich der Berufsfeuerwehr maßgeblichen Gewerkschaft ver.di bereits mehrfach 2013 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber dem Finanzministerium erhoben. Vor diesem Hintergrund appelliert der DGB an die Abgeordneten des Landtages, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung und der Kommunen zu einer Regelung zu Gunsten der Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren in Schleswig-Holstein zu kommen. Der DGB erwartet, an einer entsprechenden Regelung beteiligt zu werden.

Bisher erhalten die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr aufgrund ihres Berufsdienstes keine Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung. Eine Änderung dieses Umstandes würde die Beschäftigungssituation der Beamtinnen und Beamten

der Berufsfeuerwehr deutlich verbessern und zur Steigerung der Attraktivität des Feuerwehrdienstes beitragen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren eher in niedrigeren Besoldungsgruppen tätig sind.

### **Zum Hintergrund der Regelung in § 4 Abs. 2 EzulVO**

Mit der Föderalismusreform 2006 ging auch die Kompetenz zur Gestaltung der Erschwerniszulagen als Teil der Besoldung der Beamtinnen und Beamten auf die Länder über. Bisher fand in den Ländern jedoch noch die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes von 2006 Anwendung. Zum 31. Dezember 2013 musste diese Regelung durch eine landesrechtliche Regelung abgelöst werden.

Der DGB hat sich als Spitzenorganisation der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst aktiv in die Diskussion um die Entwicklung einer Erschwerniszulagenverordnung eingebracht und hierzu jeweils im August und November 2013 umfangreiche Stellungnahmen eingereicht und Gespräche mit dem zuständigen Finanzministerium geführt. Dabei hat der DGB die Schaffung einer eigenen Landesregelung ausdrücklich begrüßt.

Dies galt ausdrücklich auch für den Systemwechsel hin zu einer genauen Abrechnung von Erschwerniszeiten, der die bisherigen pauschalen Wechselschichtzulagen ablösen und zu einem gerechteren Ausgleich von Belastungen führen soll (§ 4 Abs. 2 i.V. m. § 14 Abs. 6). Eine zentrale Forderung des DGB war die Ausweitung dieser Regelung auf die mit der Polizei vergleichbaren Bereiche der Berufsfeuerwehr in den Kommunen, die Fischereiaufsicht, den Justizvollzug und den Verfassungsschutz. Das Finanzministerium ist dieser Forderung für die Bereiche der Justiz und der Fischereiaufsicht nachgekommen. Wichtig war dem DGB dabei, dass dieser Systemwechsel finanziell so hinterlegt wird, dass er zu keinen Einkommensverlusten bei den Beschäftigten führt.

Insgesamt bewertet der DGB das umfangreichen Beteiligungsverfahren zur Schaffung einer eigenen Erschwerniszulagenverordnung des Bundes positiv. Der Dialog wurde offen und ergebnisorientiert geführt. Nicht abschließend geklärt blieben jedoch aus Sicht des DGB insbesondere die Fragen nach der Dynamisierung der Erschwerniszulagen, nach einer Regelung für die Feuerwehren, die Frage der Höhe der Stundensätze für Dienste zu ungünstigen Zeiten und die Berücksichtigung weiterer Gruppen aus dem Bereich der Polizei und der Feuerwehr im Rahmen des § 15 EzulVO. Hier werden auch zukünftig Nachbesserungen bzw. Verbesserungen notwendig sein. Die Erschwerniszulagenverordnung des Landes befindet sich aus Sicht des DGB in einem laufenden Prozess der Veränderung und Weiterentwicklung.

## **Zu den Berufsfeuerwehren**

Für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren ist in der aktuell gültigen Erschwerniszulagenverordnung keine Regelung vorgesehen. Sie werden auch im Rahmen der Regelung nach § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt. Ursache hierfür sind die Widerstände der Kommunen, die nicht bereit waren, eine Regelung mitzutragen und gegenüber dem Land drohten, im Falle einer Regelung finanzielle Ausgleichs im Rahmen der Konnexität einzufordern.

Vor diesem Hintergrund war das Finanzministerium nicht bereit, kurzfristig auf die Forderung des DGB einzugehen oder andere Forderungen nach Verbesserungen für den Bereich der Berufsfeuerwehren zu erfüllen.

Der DGB hat dies gegenüber dem Finanzministerium kritisch bewertet. Rechtliche Regelungen zu den Einkommens- und Arbeitsbedingungen der kommunalen Beamtinnen und Beamten sind durch das Land zu treffen. Die Landesregierung besitzt hier eine Verantwortung, der sie gerecht werden muss und die nicht durch die Frage des Finanzausgleiches oder der Konnexität aufgehoben oder auch nur reduziert wird.

Einsatzbeamte der Berufsfeuerwehren gehören unbestreitbar in den Zweig der anspruchsvollen Beamtengruppen mit außergewöhnlichen physischen und psychischen Belastungen im Dienstalltag, so dass die Nichtberücksichtigung der Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr in der vorliegenden Erschwerniszulagenverordnung für den DGB vollkommen unverständlich ist.

## **Zur Frage der Konnexität**

Es ist für den DGB nicht nachvollziehbar, dass besoldungsrechtliche Regelungen geeignet sein sollen, Konnexität nach Art. 49 Abs. 2 LV auszulösen. Der DGB hat entsprechende Behauptungen der Kommunen deswegen im Gespräch mit dem Finanzministerium im November 2013 bestritten und zurückgewiesen.

Unstrittig dürfte sein, dass es sich bei der Erschwerniszulagenverordnung um eine besoldungsrechtliche Regelung handelt. Die Verordnungsermächtigung zur Erschwerniszulagenverordnung findet sich in § 60 SHBesG.

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass der Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten „Prüfung der Konnexität bei der Erschwerniszulage für Feuerwehrbeamtinnen und –beamte“ vom 16.05.2014 (Umdruck 18/3062) zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei den Erschwerniszulagen um eine Frage der Beamtenbesoldung handelt, „nicht aber um die Wahrnehmung einer bestimmten Verwaltungsangelegenheit oder Sachaufgabe“. Es sei damit „nicht ersichtlich, dass die Ausweitung des Regelungsbereiches der Erschwerniszulagenverordnung (§ 4 Abs. 2 EzulVO) auf Berufsfeuerwehrbeamtinnen und –beamte Konnexität auslösen würde“. Dieses Fazit des Wissenschaftlichen Dienstes wird vom DGB ausdrücklich geteilt.

Für eine mündliche Anhörung steht der DGB gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede